

**Fragen aus den Infoveranstaltungen Frühförderung + Kita  
im September 2019 in Schwerte, Vlotho, Münster**

Stand: 23.10.2019

**Inhalt**

Alle Leistungsbereiche (FF + Kita).....	2
Ärztliche Stellungnahme .....	2
Welche Inhalte umfasst die ärztliche Stellungnahme; gibt es einen Vordruck?.....	2
Wer übernimmt die Kosten für die ärztliche Stellungnahme? In welcher Höhe werden diese übernommen? .....	2
Dürfen nur niedergelassene Ärzte/Ärztinnen oder auch Ärzte/Ärztinnen vom Gesundheitsamt/ Ärzte/Ärztinnen ohne kassenärztliche Zulassung eine ärztliche Stellungnahme verfassen?.....	2
Standardisierte Entwicklungsdiagnostik.....	3
Welche Testverfahren für die standardisierte Entwicklungsdiagnostik erkennt der LWL neben dem ET6-6R an? .....	3
Frühförderung.....	3
Umgang mit Anträgen in der Übergangszeit.....	3
Ab wann sollen die Anträge beim LWL gestellt werden?.....	3
Müssen bei EGH-Anträgen zwangsläufig beide Elternteile unterschreiben? Oder reicht auch ein Elternteil bei Alleinerziehenden? .....	3
Verträge.....	3
Wie sieht der Zeitplan bzw. der zeitliche Rahmen bei der Neuverhandlung der Verträge aus? ...	3
Gibt es Informationen über Kooperationen mit Kreisen/Städten?.....	4
Erfolgt die Abrechnung von Komplexleistungen mit der Krankenkasse oder dem EGH-Träger? .	4
Fachaufsicht .....	4
Wer ist für die Fachaufsicht für das medizinisch/therapeutische Personal in Interdisziplinären Frühförderstellen zuständig? .....	4
Weitere Informationen .....	4
Gibt es eine Hotline zur Frühförderung beim LWL? .....	4
Gibt es eine Hotline zu Fragen rund um Pflegekinder mit Behinderung? .....	5

## Alle Leistungsbereiche (FF + Kita)

### Ärztliche Stellungnahme

#### Welche Inhalte umfasst die ärztliche Stellungnahme; gibt es einen Vordruck?

Damit der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sachgerecht darüber entscheiden kann, ob eine (drohende) Behinderung vorliegt, werden Angaben zur zugrundeliegenden medizinischen Beeinträchtigung benötigt.

Diese erfolgt auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10). Hierzu kann bei Antragstellung ein aussagekräftiger Arztbericht (nicht älter als sechs Monate) eingereicht werden. Dagegen kann eine Stellungnahme/Arztbericht bei einem Kind mit geistiger Behinderung oder bei einem Kind mit körperlicher/schwerstmehrfacher Behinderung durchaus älter sein, wenn sich dem Grunde nach an der Behinderung wenig geändert hat. Sollte keine Stellungnahme/Arztbericht vorliegen, kann ein Formular verwandt werden. Dieses befindet sich noch in der Entwicklung.

In dem Formular „ärztliche Stellungnahme“ werden zunächst personenbezogene Daten des Kindes (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und des ausstellenden Arztes/der ausstellenden Ärztin (Institution, Name, Fachrichtung, Anschrift, Telefon) erfasst. Anschließend hat der Arzt/die Ärztin festzustellen, welche Art der Beeinträchtigung (Achtung: Die zu erwartende Beeinträchtigung darf nicht nur vorübergehend sein, sondern muss mindestens 6 Monate andauern) bereits vorliegt (körperlich, seelisch, geistig, Sinnesbeeinträchtigung) oder ob eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zum anderen muss die Hauptdiagnose nach ICD-10 (und ggf. weitere Diagnosen) notiert werden. Falls Ursachen bekannt sind, auf welche die genannte(n) Diagnose(n) zurückzuführen ist/sind, sollen diese im Folgenden vermerkt werden. Weitere relevante Aussagen hinsichtlich Prognosen und/oder wichtiger Erkenntnisse (z.B. aus der Anamnese, bisheriger Entwicklung, durchgeführter Maßnahmen etc.) sind optional aufzuführen. Der ärztlichen Stellungnahme können relevante Testungsergebnisse als Anhang beigefügt werden.

Sobald ein Vordruck der ärztlichen Stellungnahme vorliegt, werden wir Ihnen diesen zur Verfügung stellen.

#### Wer übernimmt die Kosten für die ärztliche Stellungnahme? In welcher Höhe werden diese übernommen?

Noch in Klärung. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

#### Dürfen nur niedergelassene Ärzte/Ärztinnen oder auch Ärzte/Ärztinnen vom Gesundheitsamt/ Ärzte/Ärztinnen ohne kassenärztliche Zulassung eine ärztliche Stellungnahme verfassen?

Grundsätzlich darf jede(r) approbierte Arzt/Ärztin eine ärztliche Stellungnahme verfassen.

Analog dem Kinder- und Jugendhilfe-Verfahren (§35a SGB VIII) soll bei einer seelischen Beeinträchtigung eine fachärztliche Stellungnahme durch einen Arzt oder eine Ärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder einen Arzt/einer Ärztin oder psychologische(n) Psychotherapeuten/Psychotherapeutin, der oder die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, erfolgen.

## Standardisierte Entwicklungsdiagnostik

Welche Testverfahren für die standardisierte Entwicklungsdiagnostik erkennt der LWL neben dem ET6-6R an?

Neben dem ET6-6R erkennt der LWL nur aussagekräftige Testverfahren an, die bestimmten Gütekriterien unterliegen. Grundsätzlich sollte es sich um einen **umfassenden Entwicklungstest** handeln, der die Bereiche Motorik, Sprache, Intelligenz und die soziale/emotionale Ebene umfasst. Handelt es sich um eine rein psychomotorische Praxis, reicht ein Testverfahren mit dem Schwerpunkt auf der motorischen Entwicklung aus. Zudem sollte es sich bei dem Test um ein **wissenschaftlich fundiertes Verfahren** (Objektivität, Reliabilität, Validität) handeln. Dabei sollten die Testnormen nicht älter als 10 Jahre sein, denn danach haben die Praxen 5 Jahre (demnach max. **15 Jahre alte Testnormen**) Zeit, auf ein revidiertes oder anderes Verfahren umzustellen. Es wird erwartet, dass der Einsatz des gewählten Testverfahrens die Beeinträchtigungen des Kindes (z.B. Sprach-, Motorikbarrieren etc.) berücksichtigt bzw. der sich daraus ergebende Einfluss auf das Ergebnis nachvollziehbar dokumentiert wird (= **Testfairness**).

Beispiele für mögliche Testverfahren sind:

- Bayley Scales of Infant and Toddler Development – Third Edition (Altersgruppe 1-42 Monate)
- Wiener Entwicklungstest WET (3. Auflage 2012) (Altersgruppe 3-6 Jahre)
- Münchener Einschätzskala mit Angabe der Percentile (Aufgrund des Alters der Testnorm sollte zeitnah auf ein anderes Testverfahren zurückgegriffen werden!)

## Frühförderung

### Umgang mit Anträgen in der Übergangszeit

Ab wann sollen die Anträge beim LWL gestellt werden?

Der LWL wird gemäß Ausführungsgesetz zum SGB IX NRW am 01.01.2020 für Leistungen der Frühförderung zuständig. Anträge sollen daher grundsätzlich bis zum 31.12.2019 bei den Kreisen und kreisfreien Städten gestellt werden. Eine direkte Antragsstellung beim LWL ist ab dem 01.01.2020 möglich.

Müssen bei EGH-Anträgen zwangsläufig beide Elternteile unterschreiben? Oder reicht auch ein Elternteil bei Alleinerziehenden?

Die Antragstellung richtet sich bei Eltern nach der Personensorge gemäß § 1629 BGB. Somit bedarf es der Unterschrift beider Elternteile. Nur in Einzelfällen genügt die alleinige Unterschrift eines Elternteils.

## Verträge

Wie sieht der Zeitplan bzw. der zeitliche Rahmen bei der Neuverhandlung der Verträge aus?

Durch den Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Frühförderung ist es notwendig, dass nunmehr der LWL mit den Leistungserbringern (Frühförderstellen, -praxen) Verträge über die Leistungserbringung schließt. Zunächst wird der LWL bis zum Jahresende 2019 in die bestehenden Verträge eintreten. Hierfür wird der LWL den Frühförderstellen und -praxen eine schriftliche Übernahmevereinbarung übersenden und damit ab dem 01. Januar 2020 neuer Vertragspartner

dieser Stellen und Praxen werden. Diese Verträge sollen dann kontinuierlich neu verhandelt und auf Basis des Landesrahmenvertrages abgeschlossen werden. Die Verträge sind dann auch Grundlage für die Abrechnung der von den örtlichen Eingliederungshilfeträgern erstellten Folgebewilligungen. Frühfördereinrichtungen ohne schriftlichen Vertrag erhalten vom LWL bis zum Jahresende 2019 ein Vertragsangebot.

Durch dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass Einrichtungen, die derzeit Leistungen an Kindern erbringen, auch im nächsten Jahr eine vertragliche Grundlage zur Leistungserbringung haben.

### Gibt es Informationen über Kooperationen mit Kreisen/Städten?

Insgesamt wird in Westfalen-Lippe die Eingangsdiagnostik im Bereich Frühförderung von 16 Kreisen bzw. kreisfreien Städten durchgeführt, überwiegend im Gesundheitsamt, in Ausnahmefällen auch im Sozialamt. Die Spanne reicht

- von ärztlichen Untersuchungen zur Überprüfung der Diagnostik der Frühförderstellen
- über Förderempfehlungen zu den Entwicklungsbereichen, in denen das Kind gefördert werden sollte
- bis zur Durchführung von umfassenden Entwicklungstests, dies z.T. als virtueller Teil der Frühförderstellen (gegen Zahlung des mit den Krankenkassen vereinbarten Entgelts für die Eingangsdiagnostik).

Ein erfolgreicher Leistungsübergang in Kontinuität kann nur gelingen, wenn hier zunächst auf bestehenden Strukturen aufgebaut wird.

Nach dem derzeitigen Stand der Gespräche werden voraussichtlich in zehn Fällen Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Kreisen und Städten abgeschlossen werden.

Sobald die Kooperationsvereinbarungen geschlossen sind, werden wir Sie informieren.

### Erfolgt die Abrechnung von Komplexleistungen mit der Krankenkasse oder dem EGH-Träger?

Die Abrechnung erfolgt mit beiden Reha-Trägern separat.

### Fachaufsicht

#### Wer ist für die Fachaufsicht für das medizinisch/therapeutische Personal in Interdisziplinären Frühförderstellen zuständig?

Die medizinischen und therapeutischen Leistungen werden unter ärztlicher Verantwortung erbracht. Die Fachaufsicht für das medizinisch/therapeutische Personal liegt ebenfalls bei dem Arzt/der Ärztin.

### Weitere Informationen

#### Gibt es eine Hotline zur Frühförderung beim LWL?

Ja! Unser Team beantwortet Ihre Fragen zum Thema Frühförderung, insbesondere zu Verträgen, zum Antragsverfahren und zum Umgang mit Bestandsfällen. **Montags-donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr** sind wir unter der Telefonnr.: **0251 591-5020** für Sie da.

## Gibt es eine Hotline zu Fragen rund um Pflegekinder mit Behinderung?

Ja! **Montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr** beantwortet unser Team unter der Telefonnr.: **0251 591-5010** Ihre Fragen, insbesondere Fragen zu zukünftigen Zuständigkeiten und zum aktuellen Planungsstand.